

1 Gültig bis:

2 MITNETZ STROM Strukturbereich:

3 Rahmenvertrag / Arbeitsauftrag*:

4 Auftragnehmer:

Firma

5 Unternehmer / Bevollmächtigter*:

Name, Telefon

6 Einweisung

Die Einweisung über die bei der Ausführung der Arbeiten zu beachtenden Verhaltensregeln und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Bezug auf die elektrische Gefährdung (siehe auch Rückseite) ist durch **MITNETZ STROM** erfolgt. Bei auftretenden Zweifeln irgendwelcher Art ist die Arbeit nicht zu beginnen bzw. sofort einzustellen. Eine umgehende Abstimmung mit der **zuständigen OE Realisierung und Betrieb Strom der MITNETZ STROM** ist zwingend erforderlich. Mitarbeitende, die gegen die Sicherheitsmaßnahmen verstoßen, können von der Arbeitsstelle verwiesen werden.

Der Unternehmer / Bevollmächtigte (Auftragnehmer) verpflichtet sich, auf der Grundlage dieser Einweisung alle von ihm eingesetzten eigenen Mitarbeiter, wie auch Mitarbeiter von Nachauftragnehmern aktenkundig zu unterweisen und diese Unterweisung bei Erfordernis zu wiederholen.

Ein Arbeitsverantwortlicher darf nicht ohne Grundunterweisung der MITNETZ STROM eingesetzt werden.

Mitgeltende Unterlagen:

Eingewiesen durch:

Unternehmer / Bevollmächtigter*:

Name, MNS-Struktur, Unterschrift

Unterschrift

Datum:

7 Unterwiesene Arbeitsverantwortliche:

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

Name, Vorname

Unterschrift

* Nichtzutreffendes streichen!

Stand 10/2024

Original : Auftragnehmer

1. Kopie: Beauftragter MITNETZ STROM

2. Kopie: Meisterbereiche der MITNETZ STROM

Die Unterweisung erfolgte unter Beachtung der Forderungen der DGUV Vorschrift 3 und der DIN VDE 0105-100. Insbesondere wurde eingegangen auf:

- a) Bei Arbeiten in der Umgebung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln besteht bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Schutzabstände bzw. bei unzulässiger Annäherung an alle nicht freigegebenen Anlagenteile **"LEBENSGEFAHR"**. Dies gilt auch, wenn die in der DIN VDE 0105-100, Tabelle 102 und 103 aufgeführten Abstände mit Arbeits- und Hilfsmitteln unterschritten werden (Lebensgefahr durch Spannungsüberschlag über Arbeits- und Hilfsmitteln zum Körper!).

entsprechend VDE 0105-100

Tabelle 101:

Grenzen der Gefahrenzone D_L in Abhängigkeit von der Nennspannung

Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert) kV	Äußere Grenze der Gefahrenzone Innenraumanlage Freiluftanlage D_L (Abstand in Luft) mm	
	mm	
< 1	Keine Berührung	
3	60	120
6	90	120
10	120	150
15	160	
20	220	
30	320	
36	380	
45	480	
66	630	
70	750	
110	1100	
132	1300	
150	1500	
220	2100	
275	2400	
380	3400	
480	4100	
700	6400	

Bild 1: Abstände in Luft und Zonen für Arbeiten

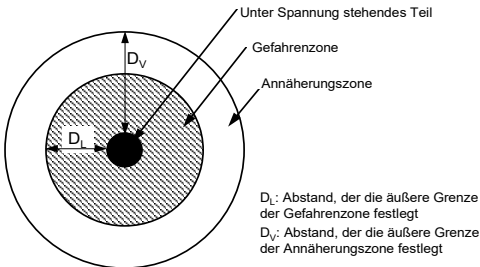


Tabelle 102:

Schutzabstände für bestimmte Arbeiten durch Elektrofachkräfte oder elektrotechnisch unterwiesene Personen bzw. unter deren Aufsichtführung und Bauarbeiten unter Beaufsichtigung von Elektrofachkräften bzw. elektrotechnisch unterwiesenen Personen

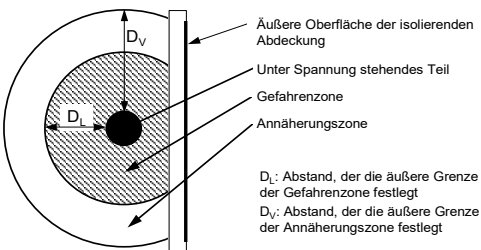
Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert)	Schutzabstand
bis 1000 V	0,5 m
über 1 bis 30 kV	1,5 m
über 30 bis 110 kV	2,0 m
über 110 bis 220 kV	3,0 m
über 220 bis 380 kV	4,0 m

Tabelle 103:

Annäherungszone D_V in Abhängigkeit von der Nennspannung bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten, die durch Laien ausgeführt werden (siehe DIN VDE 0105-100)

Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert)	Äußere Grenze der Annäherungszone D_V
bis 1000 V	1,0 m
über 1 bis 110 kV	3,0 m
über 110 bis 220 kV	4,0 m
über 220 bis 380 kV	5,0 m

Bild 2: Begrenzung der Gefahrzone durch isolierende Schutzvorrichtung



- b) Das Betreten der elektrischen Anlagen ist nur nach Anmeldung des Auftragnehmers / Antragstellers oder seines Vertreters und nach Zustimmung der **zuständigen OE Realisierung und Betrieb Strom der MITNETZ STROM** gestattet. Der Arbeitsbereich darf nur über die festgelegten Verkehrswege betreten und verlassen werden. Außer den zugewiesenen Aufenthaltsbereichen und Lagerplätzen ist der Zutritt zu den übrigen Anlagen nicht gestattet. Einzäunungen und Absperrungen in elektrischen Anlagen dürfen nicht überstiegen, unterschritten bzw. entfernt werden.
- c) Es ist nicht gestattet, sperrige Gegenstände ohne vorherige Abstimmung mit dem **Anlagenverantwortlichen der MITNETZ STROM** zu transportieren oder mit diesen über Absperrungen zu gelangen. Dazu ist grundsätzlich Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit zu führen.
- d) Die Zugänge zu den Anlagen sind ständig, auch bei kurzzeitigem Verlassen, unter Verschluss zu halten. Es ist nicht gestattet, unbefugten Personen den Zutritt zu den elektrischen Anlagen zu gewähren.
- e) Der Auftragnehmer / Antragsteller ist nicht befugt, eigenverantwortlich Schaltheilungen durchzuführen oder vereinbarte Sicherheitsmaßnahmen bzw. Sicherheitsvorkehrungen zu verändern oder unwirksam zu machen. Alle notwendigen zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen sind mit dem **Anlagenverantwortlichen der MITNETZ STROM** abzusprechen. Abweichungen sind in Abstimmung mit dem **Anlagenverantwortlichen der MITNETZ STROM** gesondert festzulegen (z. B. Prüfschaltungen an freigegebenen Geräten).
- f) Die Arbeiten dürfen nur im festgelegten und gekennzeichneten Arbeitsbereich durchgeführt werden. Alle übrigen Anlagenteile sind als unter Spannung stehend zu betrachten, bei Abweichungen zum vorgesehenen Arbeitsablauf ist der Anlagenverantwortliche bzw. die **zuständige OE Realisierung und Betrieb Strom der MITNETZ STROM** zu verständigen. Das Eintreffen eines Anlagenverantwortlichen ist abzuwarten.
- g) Bei Wahrnehmung eines Gewitters ist der Arbeitsbereich unverzüglich zu verlassen. Die Arbeitsstelle und Arbeitsgeräte sind dabei zu sichern.
- h) In abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten besteht die Schutzhelm-Tragepflicht (Ausnahme: Warten / Sozialeinrichtungen in Umspannwerken).
- i) Innerhalb der elektrischen Anlagen können an exponierten Stellen Gefahren durch elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder für Träger aktiver Implantate bestehen (Expositionsbereich 2 nach DGUV Vorschrift 15).